



Die Herzogin
war zu diesem
Anfall von d
für den Herrn
war wieder
Erscheint selbst
wieder kommen

ung des ainalg
für diesen
ersten, sehr ig
was aufgeführt
in einem der
genötigt

1/19. Zettel.

III. 1. 15.



Wort des heiligen Paulus

102

Wort des heiligen Paulus
in der ersten Epistel
an die Korinther

Wort des heiligen Paulus
in der zweiten Epistel
an die Korinther

Wort des heiligen Paulus
in der ersten Epistel
an die Galater

Wort des heiligen Paulus
in der ersten Epistel
an die Epheser

Wort des heiligen Paulus
in der ersten Epistel
an die Kolosser

Wort des heiligen Paulus
in der ersten Epistel
an die Hebräer

Wort des heiligen Paulus



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. Ihre Römisch-Kaiserl. und Königl. Catholischen
Majestät würdlicher General-Feld- & Wachenmeister, &c.

Mügen hiermit zu wissen: Demnach bisanhero mehr als zu viel wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die
an verschiedenen Orten wider den wahren Edict- und Reichs-Conflicutions-mäßigen Müns-Fuß an Schrot und Korn zu gering-
haltig ausgeprägte so wohl Gold- als Silber-Sorten die größte Verwirrung und Nachtheil in Handel und Wandel veranlasset, und
Wir dann aus Landes-Fürstl. Macht und Hobeit in conformität derer löblichen Schwäbisch- und Fränckischen Cresse der höchsten
Nothdurfft zu seyn erachtet, zu mehrerer Aufnahme des allgemeynen Bestens auch in Unsern Landen eine Aenderung zu treffen:
Als ordnen und wollen wir hiermit gnädigt,

1.
Daß die Marggräfl. Baaden-Durlachl. Fürstl. Hohenzollern. Waldeckl. und Gräfl. Montfortische bis hieher in Verfolg der bisshalber unterm
2. Junii a. c. erlassenen Verordnungen aussier dem gemeinen Lauff gehaltenem 10. 5. 21. fl. Stücke, noch weiters hin und völlig ausgeschloffen seyn sollen,
alle übrige dergleichen Gold-Gattungen und sogenannte Caroliner hingegen, sollen und werden, und zwar die 10. fl. Stücke auf 9. fl. 20. Kreuzer,
derley 5. fl. Stücke, auf 4. fl. 40. Kreuzer, mehr dergleichen 21. fl. Stücke, auf 2. fl. 20. Kreuzer in der Maas herunter gesetzt, daß solche von dem
Tag der Verkündigung, so der 15. gegenwärtigen Monats Novembris seyn wird, von Niemand anders und höher, als wie hievor stehet, angenommen,
aufgewechselt, oder sonst, unter was Vorwand es seyn möge, bey würdlicher Confiscation und anderer ohnmachtlichen Dbrigkeitlichen Straffe
gesteigert werden sollen; Und weilen diesemnach

2.
Die Silber-Münze, und benanntlichen die halbe Gulden, oder 30. Kreuzer Stücke, Rheinl. gerechnet, von noch weit schlechtern Gehalt und
Werth, als die von Gold sich befinden; So seynd dieselbe insgesammt abenwürdiget, und auf 25. Kreuzer durch die Banca herunter gesetzt worden,
sollen auch fürterhin, und von obigen dero an, mehrers nicht, als 25. Kreuzer gelten; Angleichen sollen

3.
Die beyhandene ganze und halbe Kopfstücke, oder bisserige 20. und 10. Kreuzer Stücke, alles Rheinl. gerechnet, fünfftighin, und von dem
15. Tag dieses Monats an, für 18. und respectiv 9. Kreuzer gang und gelbig seyn; Hingegen

4.
Die neue Churfürstl. und Herzogl. Württembergl. in mercklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und würdlich in Kauff und Lauff herum-
gehende 5. und 21. Kreuzer Stücke, nicht höher, als für 4. und 2. Kreuzer in hiesigen Landen, gestattet werden sollen; Und gleichwie

5.
Nur gewisse vormahls allschon bekant gemachte Kreuzer, für gültig erkant worden, und es bereits damahlen die ernstliche Meynung gehabt,
und noch bis dato hat, die übrige alle meistens sehr schlechte von gar keinen Werth seynde Kreuzer und Zwayer gar zu tilgen, und völlig aus-
zurufen; Also wollen Wir hiedurch nochmalen alles Ernstes geboten haben, keine dergleichen verurtheute Kreuzer und Zwayer, von schwerer
Straff, unter den gemeinen Lauff zu bringen, oder auch die würdlich vorhandene auszugeben, oder einzunehmen, gesallten es denn hierunter bey denen
hievor ergangenen wohlbedächlichen Verordnungen seyn beständiges Verwenden haben soll. Wie dann überhaupt

6.
Zu Verhütung größern Uebels und Schadens, nicht allein aller Unrichtleiff, schädliche Ausfuhr des Silber und Golds, wucherische Auf- und
Eintwöschlung guter Sorten, nebst mehr dergleichen hoch-verpönte Kupp- und Wippereyen, auf das allerschärfste, nochmalens unter sagt werden,
Und damit in Unsern Landen sich jederman hiernach achten und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So haben Wir alles obige
in gegenwärtiges Patent verassen- unter Unserm Fürstl. Insegel zum Druck besiedern, auch zu jedermans Nachachtung und Wissenschaft be-
reiter Orten öffentlich anheften und verkündigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz Stadt Hildburghausen, den 12. Novembris, 1736.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory section, continuing in Gothic script.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

Handwritten text block, continuing the main body of the document.

M 239 20

Tresor

J/69

J.C.

ND 18

WAT



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. Ihro Römisch-Kaisert. und Königl. Catholischen
Majestät würdlicher General-Feld-Wachtmeister, etc.

Hüben hiermit zu wissen: Demnach bisanhero mehr als zu viel wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die an verschiedenen Orten wider den wahren Edict- und Reichs-Constitutions-mäßigen Münz-Fuß an Schrot und Korn zu geringhaltig ausgeprägte so wohl Gold- als Silber-Sorten die größte Verwirrung und Nachtheit in Handel und Wandel veranlasset, und Wir dann aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit in conformität derer Eöblichen Schwäbisch- und Fränckischen Crense der höchsten Verordnunge zu seyn erachtet, zu mehrerer Aufnahme des Allgemeinen Bestens auch in Unsern Landen eine Aenderung zu treffen: wollen wir hiermit gnädigst,

1.
 arggräfl. Baaden-Durlachl. Fürstl. Hohenzollern. Waldeck. und Gräfl. Montfortische bis hieher in Verfolg der dißhalber untermen Verordnungen ausser dem gemeinen Lauff gehaltenen 10, 5, 2, fl. Stücke, noch weiters hin und völig ausgeschlossen seyn sollen, den Gold-Gattungen und sogenannte Caroliner hingegen, sollen und werden, und zwar die 10. fl. Stücke auf 9. fl. 20. Kreuzer, auf 4. fl. 40. Kreuzer, mehr dergleichen 2, fl. Stücke, auf 2. fl. 20. Kreuzer in der Maas herunter gesetzt, daß solche von dem 15. gegenwärtigen Monats Novembris seynend, von Niemand anders und höher, als wie hievor stehet, angenommen, sonst, unter was Vorwand es seyn möge, bey würdlicher Confiscation und anderer ohnmachtlichen Obrigkeitlichen Straffen; Und weilien diesemnechtst

2.
 Münze, und benanntlichen die halbe Gulden, oder 30. Kreuzer Stücke, Rheint. gerechnet, von noch weit schlechtern Gehalt und in Gold sich befinden; So seynd dieselbe insgesammt abgewürdiget, und auf 25. Kreuzer durch die Banc herunter gesetzt worden, in, und von obigen dato an, mehrers nicht, als 25. Kreuzer gelten; Ingleichen sollen

3.
 edene ganze und halbe Kopfstücke, oder bisherige 20. und 10. Kreuzer Stücke, alles Rheint. gerechnet, künftighin, und von dem Monats an, für 18. und respective 9. Kreuzer gang und gebilg seyn; Hingegen

4.
 Thyrpfsäl. und Herzogl. Württenbergl. in merklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und würdlich in Kauff und Lauff herum- kreuzer Stücke, nicht höher, als für 4. und 2. Kreuzer in hiesigen Landen, gestattet werden sollen: Und gleichwie

5.
 e vormahls allschon bekant gemachte Kreuzer, für gültigerkant worden, und es bereits damahlen die ernstliche Meynung gehabt, hat, die übrige alle meistentheils sehr schlechte von gar keinen Werth seyende Kreuzer und Zweyer gar zu tilgen, und völig aus- wollen Wir hiedurch nochmahlen alles Ernstes geboten haben, keine dergleichen verruffene Kreuzer und Zweyer, bey schwerer gemeinen Lauff zu bringen, oder auch die würdlich vorhandene auszugeben, oder einzunehmen, gestallten es denn hierunter bey denen nen wohlbedächtlichen Verordnungen sein beständiges Zewenden haben soll. Wie dann überhaupt

6.
 tung größern Übels und Schadens, nicht allein aller Unterschleiff, schädliche Ausfuhr des Silber und Golds, wucherische Auf- und ter Sorten, nebst mehr dergleichen hoch-verpcenten Kipp- und Wipperen, auf das allerschärfste, nochmahls unterlagt werden, deren Landen sich jederman hiernach achten und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So haben Wir alles obige Patent verassen- unter Unserm Fürstl. Insiegel zum Druck befördern, auch zu jedermans Nachachtung und Wissenschaft behd- tlich anheften und verkündigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Hildburghausen, den 12. Novembris, 1736.

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

